

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0033-I/4/2016

Wien, am 25. April 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Steger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Februar 2016 unter der **Nr. 8398/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einkauf von Sendezeit für Sportübertragungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- *Warum ist es gängige Praxis, dass sich Sportverbände bzw. Vereine teure ORF-Sendezeit erkaufen müssen, obwohl der ORF aufgrund der GIS-Zwangsgebühren und weiterer Einnahmequellen (z.B. Werbeeinschaltungen) bestens versorgt ist?*
- *Seit wann ist diese Praxis üblich?*
- *Warum wurde im Jahr 2006 ein extra ORF-Sportsender (ORF Sport Plus mit einem Jahresbudget von 7,2 Mio. Euro) geschaffen, wenn dieser für Sportberichterstattungen Gelder von Verbänden bzw. Vereinen verlangt bzw. verlangen darf?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob die Mitfinanzierung durch Sportverbände bzw. Vereine bei der Gründung des ORF-Sportsenders mitentscheidend war?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob der Sportsender ORF Sport+ auch ohne der finanziellen Mithilfe der Verbände und Vereine existent wäre?*
- *Gab es jemals von Ihnen oder von einem Ihrer Vorgänger Bestrebungen sich dafür einzusetzen, dass Sportverbände bzw. Vereine nicht für Sportübertragungen im ORF bezahlen müssen?*
- *Wenn ja, wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Summen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Sportverbänden bzw. Vereinen an den ORF bezahlt, damit dieser ihre Sportveranstaltungen über-*

trägt? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung inkl. Nennung der Verbände bzw. Vereine, Jahr, Summe, Zweck und TV-Sender)

Diese Fragen betreffen keine Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bundesregierung und keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne von Art 52 Abs. 1 B-VG und § 90 GOG-NR. Eine Ingerenz eines obersten Organs auf Geschäftsaktivitäten des ORF ist zudem auf Grund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit des Rundfunks ausgeschlossen.

Die Rechtsaufsicht und hierbei auch die Beurteilung, ob das ORF-G den in der parlamentarischen Anfrage behaupteten Vorgängen entgegenstehen oder diese prinzipiell ermöglichen würde, kommt ausschließlich der durch Verfassungsbestimmung unabhängig gestellten Kommunikationsbehörde Austria zu. Die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ohne konkretes Tatsachensubstrat stellt zudem keinen Gegenstand der Vollziehung oder der Geschäftsführung der Bundesregierung dar.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Sind Ihnen Beschwerden (z.B. durch Privatsendern, Verbände, Vereine, etc.) bekannt, welche im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Praxis stehen?*
- *Wenn ja, welche und durch wen?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

